



Politische Gemeinde Münsterlingen

Gemeindeordnung

vom 16. August 2015

Inhaltsverzeichnis

		Artikel	Seite
I	GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN		
	Gebiet	1	4
	Aufgaben	2	4
	Bürgerrecht	3	4
II	ORGANISATION DER GEMEINDE		
	Organe	4	4
	Publikationsorgane	5	4
III	AUSÜBUNG DER RECHTE		
	Stimm- und Wahlrecht, Mitwirkung	6	5
	Ausübung des Stimmrechts	7	5
IV	URNENABSTIMMUNG UND -WAHL		
	Urnenwahl	8	5
	Stille Wahl	9	5
	Urnenabstimmungen	10	5
V	DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG		
	Befugnisse der Gemeindeversammlung	11	6
	Einberufung	12	6
	Versand der Einladung	13	7
	Botschaft	14	7
	Ordnung	15	7
	Eröffnung	16	7
	Traktanden	17	7
	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	18	7
	Ordnungsanträge	19	7
	Abstimmungen	20	8
	Protokoll	21	8
VI	INITIATIVE		
	Initiative	22	8
	Verfahren	23	8
VII	WEITERE MITWIRKUNGSRECHTE		
	Petition, Anfrage	24	9

VIII	RECHTE UND PFLICHTEN WEITERER ORGANE		
A.	Der Gemeinderat		
	Zusammensetzung	25	9
	Organisation	26	9
	Aufgaben, Zuständigkeiten	27	9
	Finanzbefugnisse	28	10
	Sitzungen	29	10
	Protokoll	30	10
	Abstimmungen	31	10
	Dringliche Geschäfte	32	10
	Rücktritte	33	10
B.	Der Gemeindepräsident		
	Befugnisse, Pflichten	34	11
C.	Der Gemeindeschreiber		
	Befugnisse, Pflichten	35	11
D.	Die Rechnungsprüfungskommission		
	Zusammensetzung	36	11
	Aufgaben, Berichterstattung	37	11
	Externe Revisionsstelle	38	11
	Rücktritte	39	12
E.	Das Wahlbüro		
	Zusammensetzung	40	12
	Aufgaben	41	12
	Rücktritte	42	12
F.	Kommissionen		
	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	43	12
IX	RECHTSPFLEGE		
	Rechtsmittel, Rekurs	44	12
	Vermögensschaden, Haftpflicht	45	12
X	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	Inkrafttreten	46	13

Gemeindeordnung

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

Gebiet	<p>I. GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN</p> <p>Art. 1</p> <p>Die Politische Gemeinde Münsterlingen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie besteht aus den Gemeindeteilen Landschlacht und Scherzingen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.³ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Werke für Strom, Wasser, Gas und allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke sind als selbständige Betriebe nach kaufmännischen Grundsätzen und finanziell selbsttragend zu führen.
Bürgerrecht	<p>Art. 3</p> <p>Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.</p>
Organe	<p>II. ORGANISATION DER GEMEINDE</p> <p>Art. 4</p> <p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;2. die Gemeindeversammlung;3. der Gemeinderat;4. das Wahlbüro;5. die Rechnungsprüfungskommission;6. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen;7. die Gemeindeverwaltung.
Publikationsorgane	<p>Art. 5</p> <p>Die amtlichen Publikationsorgane werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung bestimmt.</p>

III. RECHTE DER BEVÖLKERUNG

Stimm- und
Wahlrecht, Mitt-
wirkung

Art. 6

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
- 2 In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung beratend mitwirken und ihre Meinungen vertreten.

Ausübung des
Stimmrechts

Art. 7

Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorgeschrieben ist.

Urnenwahl

IV. URNENABSTIMMUNG UND -WAHL

Art. 8

Die Stimmbürger wählen an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten;
- b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Rechnungsprüfungskommission, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 9 zustande kommt;
- d) das Wahlbüro, sofern nicht die stille Wahl gemäss Art. 9 zustande kommt.

Stille Wahl

Art. 9

- 1 Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros während der Amtsdauer ist eine stille Wahl möglich. Sie ist vom Gemeinderat mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.
- 2 Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unter Angabe von Name, Vorname, Jahrgang und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind innert dreissig Tagen nach Ausschreibung der Gemeindeganzlei einzureichen.
- 3 Gehen rechtzeitig gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Kandidaten zu wählen sind, werden die Vorgeschnlagenen mit der Wahlgenehmigung durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. In den übrigen Fällen finden Urnenwahlen statt, wobei die Stimme für beliebige Personen abgegeben werden kann.

Urnenabstim-
mungen

Art. 10

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen;
- b) Initiativbegehren;
- c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement sowie sämtlicher Gemeindeglemente, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen wird;
- e) Zugehörigkeit zu einem Zweckverband (Bei- und Austritt);
- f) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung der Gemeinde;
- h) Genehmigung der Jahresrechnungen der Werke;

- k) Kredite, Darlehen und einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.00; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- l) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00;
- m) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 1'000'000.00;
- n) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als Fr. 1'000'000.00 beträgt;
- o) Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen;
- p) Übernahme von Bürgschaften von mehr als Fr. 1'000'000.00;
- q) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

V. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 11

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung aller Budgets und des Steuerfusses;
- b) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
- c) Bewilligung von Krediten, Darlehen und einmaligen Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und höchstens Fr. 1'000'000.00 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken;
- d) Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung;
- e) Genehmigung von Kauf (bei Zuweisung nach Art. 28 Abs. 2), Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, wenn der Verkehrswert mehr als Fr. 150'000.00 und höchstens Fr. 1'000'000.00 beträgt;
- f) Erwerb und Erteilung von Baurechten wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als Fr. 150'000.00 und höchstens Fr. 1'000'000.00 beträgt;
- g) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde;
- h) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder an den Kanton;
- i) Nachtragskredite, die mehr als zwanzig Prozent eines ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredits betragen;
- k) Übernahme von Bürgschaften im Betrag von mehr als Fr. 150'000.00 und höchstens Fr. 1'000'000.00;
- l) Erheblicherklärung von Anträgen;
- m) Erteilung der Ehrenbürgerschaft;
- n) Entscheid über weitere traktandierte Geschäfte.

Befugnisse der
Gemeindever-
sammlung

Einberufung

Art. 12

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- bis Ende Januar zur Budgetgemeinde
- auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- innerhalb von sechs Monaten auf Verlangen mindestens eines Zehntels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.

Versand der Einladung	<p>Art. 13 Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung enthält die Traktanden und in der Regel die Anträge.</p>
Botschaft	<p>Art. 14 Alle Geschäfte sind in der Regel an der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.</p>
Ordnung	<p>Art. 15</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter. ² Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. ³ Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.
Eröffnung	<p>Art. 16</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt. ² Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einladung zur Versammlung; 2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden; 3. die Traktandenliste.
Traktanden	<p>Art. 17 An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p>Art. 18</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung der Berichterstattung an den Gemeinderat. Soweit sie Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung betreffen, sind sie innerhalb von zwölf Monaten der Gemeindeversammlung vorzulegen. Andernfalls hat der Gemeinderat die fehlende Zuständigkeit mit einem anfechtbaren Beschluss festzustellen.
Ordnungsanträge	<p>Art. 19 Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.</p>

- Abstimmungen
- Art. 20
- ¹ Zu jedem traktandierten Sachgeschäft kann der Gemeinderat bestimmen, ob offen oder geheim abgestimmt wird. Die kantonalen Vorschriften sind einzuhalten. Sofern der Gemeinderat eine geheime Abstimmung vorsieht, wird dies bereits auf der Traktandenliste bekannt gegeben.
 - ² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt (RB 161).
 - ³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen (und durch die Stimmzähler festzustellen). Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.
 - ⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

- Protokoll
- Art. 21
- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen im Anschlagkasten und auf der Website «www.muensterlingen.ch» zu veröffentlichen. Innerhalb der vorgenannten Frist und nach dem Versand der Einladung zur nächsten Gemeindeversammlung wird Stimmberechtigten auf Anfrage auf der Gemeindeverwaltung eine Kopie des Protokolls ausgehändigt.
 - ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

- Initiative
- V. INITIATIVE
- Art. 22
- ¹ Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten nach Art. 10 beantragt werden.
 - ² Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten dieses unterschreibt.
 - ³ Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

- Verfahren
- Art. 23
- ¹ Das Initiativbegehren ist beim Gemeinderat schriftlich anzumelden und innerhalb von drei Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens ein Jahr nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Initiative.
 - ² Er hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.
 - ³ Bei Initiativen in Form der allgemeinen Anregung hat er die Wahl, diese zunächst in der eingereichten Form mit einem Antrag, jedoch ohne Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten oder einen formulierten Gemeindebeschluss auszuarbeiten und diesen mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag zusammen dem Volk vorzulegen.
 - ⁴ Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften (Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht, RB 161.1).

Petition, Anträge	<p>VI. WEITERE MITWIRKUNGSRECHTE</p> <p>Art. 24</p> <p>Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das Amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.</p>
Zusammensetzung	<p>VII. RECHTE UND PFLICHTEN WEITERER ORGANE</p> <p>A. Gemeinderat</p> <p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.</p>
Organisation	<p>Art. 26</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. 2 Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung. 3 Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. 4 Diese regelt insbesondere auch die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.
Aufgaben, Zuständigkeiten	<p>Art. 27</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er regelt und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind. 2 Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung inne. 3 Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen. 4 Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter der Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten; b) die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals; c) die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben; d) die Information über aktuell behandelte, relevante Geschäfte, soweit dem nicht überwiegende, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen; e) die Durchführung von Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen für wesentliche Geschäfte; f) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; g) die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben; h) die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser; i) die Festsetzung der Strom- und Gastarife; k) die Einleitung von Zivilprozessen; l) die Bewilligung zur Durchführung von Enteignungsverfahren. m) die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

- Finanzbefugnisse Art. 28
- 1 Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Voranschlag nicht vorgesehene,
 - a) gebundene Ausgaben
 - b) neue einmalige Ausgaben und Darlehen bis Fr. 150'000.00
 - c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.00
 - 2 Für den Erwerb von Grundstücken verfügt der Gemeinderat über eine Kreditkompetenz von maximal Fr. 1'000'000.00. Er kann solche Geschäfte auch der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorlegen. Hat der Gemeinderat ein Grundstück gekauft, so informiert er die Stimmbürger an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung über die mit vorstehender Kreditkompetenz erworbenen Grundstücke unter Angabe von Standort, Fläche und Kaufpreis.
 - 3 Der Gemeinderat kann Bürgschaften bis zu einem Betrag von Fr. 150'000.00 übernehmen.
- Sitzungen Art. 29
- 1 Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
 - 2 Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
 - 3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.
- Protokoll Art. 30
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- Abstimmungen Art. 31
- 1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.
 - 2 Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
 - 3 Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkularbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.
- Dringliche Geschäfte Art. 32
- Geschäfte, die zwingend eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.
- Rücktritte Art. 33
- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.
 - 2 Über Rücktrittsgesuche während der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat (RB 161).

Befugnisse,
Pflichten

B. Der Gemeindepräsident

Art. 34

- 1 Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung.
 - b) Er ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
 - c) Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
 - d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
 - e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
- 2 Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Befugnisse,
Pflichten

C. Der Gemeindeschreiber

Art. 35

- 1 Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.
- 2 Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlungen sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
- 3 Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.

Zusammensetzung

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 36

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie wählt einen Vorsitzenden und konstituiert sich selbst.

Aufgaben, Berichterstattung

Art. 37

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege sowie alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für eine einwandfreie Prüfung als notwendig erachtet.
- 2 Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.
- 3 Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie dem Gemeinderat und den Stimmbürgern einen schriftlichen Bericht.
- 4 Ihre Arbeit richtet sich insbesondere nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Externe Revisionsstelle

Art. 38

Liegt ein Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission nach Absprache mit dem Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.

Rücktritte Art. 39
Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für die Rechnungsprüfungskommission.

E. Wahlbüro

Zusammensetzung Art. 40
Das Wahlbüro besteht aus:
1. dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten;
2. dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
3. aus acht Urnenoffizianten.

Aufgaben Art. 41
1 Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.
2 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

Rücktritte Art. 42
Die entsprechenden Bestimmungen für den Gemeinderat gelten analog für das Wahlbüro.

F. Kommissionen

Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte Art. 43
1 Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
2 Er bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
3 Er kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
4 Er regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.

VIII. RECHTSPFLEGE

Rechtsmittel, Rekurs Art. 44
Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1), dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).

Vermögensschaden, Haftpflicht Art. 45
1 Die Gemeinde schliesst eine Versicherung für die Abdeckung von Vermögensschäden durch vorsätzliche Handlungen von eigenen Mitarbeitern und Behördemitgliedern ab.
2 Die Gemeinde schliesst eine Versicherung ab für die Abdeckung von Schäden, die eigene Mitarbeiter und Behördemitglieder in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Gemeinde Dritten schuldhaft zufügen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 46

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Stimmbürger und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Münsterlingen vom 26. Januar 2010 sowie alle weiteren, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Diese Gemeindeordnung ist in der Urnenabstimmung vom 16. August 2015 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen genehmigt worden.

Münsterlingen, 18. August 2015

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Walther



Caroline Speck

Vom Regierungsrat genehmigt am **- 8. Sep. 2015** mit RRB Nr. **729**



Der Gemeinderat setzt die Gemeindeordnung mit Beschluss vom 23. September 2015 per 1. Oktober 2015 in Kraft.